

Argumentationshilfe zum Parlamentarischen Verfahren zum

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich“

Mittwoch, 10. Juni 2026

Paragraph	Änderung/ Kommentierung	Begründung der Änderung / Kommentierung
Artikel 1		
§ 3 Absatz 1 Nr. 4b	<p>„Nr. 4b „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ Wasserstoff der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 Prozent des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erreicht, der in der nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen festgelegt ist, und der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 der Kommission vom 8. Juli 2025 entspricht“.</p>	<p>§ 3 Absatz 1 Nr. 4b sollte so angepasst werden, dass „kohlenstoffarmer Wasserstoff“ technologieoffen als Wasserstoff aus nicht erneuerbaren Quellen definiert wird, der eine Treibhausgasminderung von mindestens 70 % gegenüber fossilen Referenzwerten erreicht. Das hat entsprechend der Methode nach Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Fassung vom 13. Juni 2024) sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2025/2359 zu erfolgen. Dabei ist auch eine chemische oder physikalische Speicherung in anderen Energieträgern möglich.</p>
§ 3 Absatz 1 Nr. 13b	<p>„13b „erneuerbarer Wasserstoff“ Wasserstoff, der die Anforderungen nach Artikel 2 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 6</p>	<p>Ergänzend sollte § 3 Absatz 1 Nr. 13b klarstellen, dass „erneuerbarer Wasserstoff“ die in Artikel 2 Nr. 36 in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 6 und Artikel 29a der Richtlinie (EU)</p>

	<p><i>und Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt, sowie der aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft hergestellt wird, soweit die Anforderungen des Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 erfüllt werden“.</i></p>	<p>2018/2001 aufgeführten Anforderungen erfüllt. Das sollte ebenfalls die Möglichkeit der Speicherung oder des Transports in anderen Energieträgern einschließen. Vor diesem Hintergrund sollte auf die Einführung zusätzlicher farbbasierter Begriffe (§ 3 Absatz 1 Nr. 28a und 29b) verzichtet werden. Stattdessen sollte eine einheitliche Systematik für „erneuerbaren“ und „kohlenstoffarmen Wasserstoff“ im gesamten Gesetz verankert werden.</p> <p>Sollte an der (überflüssigen) Farbklassifizierung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass für orangefarbenen und türkisen Wasserstoff die gleichen THG-Minderungsanforderungen gelten wie für grünen (erneuerbaren) und den im Entwurf vorgesehenen blauen (CO2armen) Wasserstoff. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und ein einheitliches Ambitionsniveau sicherstellen.</p>
<p>§43 Absatz 1</p>	<p>Wir schlagen vor, die Biotreppe beim Einbau von Heizungsanlagen, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben werden, gleich zu behandeln und keine wettbewerbsverzerrenden Unterschiede gegenüber den Verpflichtungen für Wärmenetze gemäß WPG Teil 3 (§§ 29 bis 32) vorzusehen.</p> <p><i>„ (1) wird eine Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird, nach dem ...() in eine bestehendes Gebäude neu eingebaut, hat der Eigentümer des Gebäudes sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040</i></p>	<p>§ 43 Absatz 1 GModG enthält für den Einbau von Heizungsanlagen, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas betrieben werden, folgende Vorgaben:</p> <p>Ab dem 1. Januar 2029 müssen mindestens 10 Prozent, ab dem 1. Januar 2030 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der bereitgestellten Wärme aus den vorgesehenen erneuerbaren oder klimafreundlichen Energieträgern stammen.</p> <p>Für Wärmenetze enthält das GModG hingegen keine entsprechenden Vorgaben. Diese sind vielmehr im Wärmeplanungsgesetz (WPG) geregelt, auch in der vorgesehenen Novellierung:</p>

	<p>mindestens 80 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomethan, Bioöl, biogenem Flüssiggas, grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.“</p>	<p>WPG Teil 3 § 29 Absatz 1: „...Die jährliche Nettowärmeerzeugung muss für jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erfolgen...“</p> <p>Zudem müssen neue Wärmenetze nach § 30 Absatz 1 WPG mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien einsetzen.</p> <p>Damit bestehen zwei unterschiedliche Regime, die Wärmenetze als Technologie benachteiligen und im Rahmen des GModG zu wettbewerbsverzerrenden Rahmenbedingungen führen.</p>
<p>§ 43 Absatz 2 i.V.m § 22</p>	<p>Wir schlagen vor, in § 22 Absatz 2, Nr. 3 neu einzufügen:</p> <p>„Alternativ kann die Einhaltung der Anforderungen von Absatz 2 und 3 auch durch ein Nachhaltigkeitsnachweis gemäß §§ 4 bis 6 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nachgewiesen werden.“</p>	<p>Bei den Qualitätsanforderungen an Biomethan gemäß § 22 ist sicherzustellen, dass über die bestehenden Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus keine zusätzlichen Anforderungen eingeführt werden, die lediglich zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Klimaschutz zu schaffen. Um ein möglichst breites Spektrum an Biomethan für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 43 Absatz 1 und 2 GModG-E nutzbar zu machen und gleichzeitig ein einheitliches Anforderungsniveau über verschiedene energie- und klimapolitische Regelwerke (EnWG, WPG) hinweg sicherzustellen, sollte ein Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung aufgenommen werden.</p> <p>Konkret sollte hier geregelt werden, dass neben der Einhaltung der Kriterien des § 22 GModG-E auch die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß §§ 4 bis 6 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – einschließlich der Treibhausgasminderungsanforderungen – als Nachweis anerkannt wird.</p>

Artikel 8, Abschnitt 6 „Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten; Transformation von Gasnetzen“.		
§§ 9, 14 und 18	Es bedarf eines neuen Verweises auf § 16e Absatz 2 EnWG-E.	<p>Wir begrüßen die Streichung der FAUNA Fahrpläne gemäß § 71k GEG in den oben genannten Paragraphen.</p> <p>Eine reine Löschung der FAUNA Fahrpläne, so wie sie in §§ 9 und 14 Absatz 3 Nr. 1 sowie 18 Absatz 4 S. 5 aktuell vorgesehen ist, ist unserer Ansicht nach allein jedoch nicht immer sinnvoll. Das neue Instrument des Verteilernetzentwicklungsplanes (VNEP), das zukünftig die Transformation der Gasnetze entscheidend gestalten wird, sollte zusätzlich in die angesprochenen Paragraphen aufgenommen werden. So kann sichergestellt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle die bestätigten Verteilernetzentwicklungspläne in ihrer Planung mindestens ebenfalls berücksichtigt.</p>